

DIN EN 1009-4/A1



ICS 73.120; 91.220

Einsprüche bis 2024-02-01
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 1009-4:2021-01

Entwurf**Maschinen für die mechanische Aufbereitung von Mineralien und ähnlichen festen Stoffen –****Sicherheit –****Teil 4: Spezifische Anforderungen für Klassiermaschinen (Siebmaschinen);****Deutsche und Englische Fassung EN 1009-4:2020/prA1:2023**

Machines for mechanical processing of minerals and similar solid materials –
Safety –

Part 4: Specific requirements for screening machinery;
German and English version EN 1009-4:2020/prA1:2023

Machines pour le traitement mécanique des minéraux et des matières solides similaires –
Sécurité –

Partie 4: Prescriptions spécifiques pour machines de criblage;
Version allemande et anglaise EN 1009-4:2020/prA1:2023

Anwendungswarnvermerk

Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2023-12-01 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nam@vdma.org möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Maschinenbau (NAM), 60498 Frankfurt am Main, Postfach 71 08 64 oder Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt am Main.

Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 24 Seiten

DIN-Normenausschuss Maschinenbau (NAM)

Nationales Vorwort

Dieser Änderungs-Entwurf enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung wurden vom Ausschuss NA 060-13-09 AA „Zerkleinerungs- und Siebmaschinen (SpA CEN/TC 151/WG 9)“ im Fachbereich „Bau- und Baustoffmaschinen“ des DIN-Normenausschusses Maschinenbau (NAM) wahrgenommen. Vertreter der Hersteller und Anwender von „Aufgabemaschinen und Stetigförderer“ sowie der Berufsgenossenschaften waren an der Erarbeitung beteiligt.

Dieser Änderungs-Entwurf konkretisiert einschlägige Anforderungen von Anhang I der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an erstmals im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebrachte Maschinen, um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

<i>Titel de:</i>	Maschinen für die mechanische Aufbereitung von Mineralien und ähnlichen festen Stoffen — Sicherheit — Teil 4: Spezifische Anforderungen für Klassiermaschinen (Siebmaschinen)
<i>Titel en:</i>	Machines for mechanical processing of minerals and similar solid materials — Safety — Part 4: Specific requirements for screening machinery
<i>Titel fr:</i>	Machines pour le traitement mécanique des minéraux et des matières solides similaires — Sécurité — Partie 4: Prescriptions spécifiques pour machines de criblage

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Änderung am gesamten Dokument	4
2 Änderung des Europäischen Vorwortes.....	4
3 Änderung an Abschnitt 1, „Anwendungsbereich“	4
4 Änderung an 4.1, „Allgemeines“	4
5 Änderung an 4.2.1, „Allgemeines“	4
6 Änderung an 4.2.2.2, „Inspektion von außen per Zugangsöffnung(en) mit zwei Armen“	4
7 Änderung an 4.2.2.3, „Inspektion von außen über die Oberseite“	5
8 Änderung an 4.2.3.1, „Instandhaltung von außen von vorne und hinten“	5
9 Änderungen an 4.2.3.2, „Instandhaltung von außen über die Oberseite“	5
10 Änderung an 4.2.4.1, „Allgemeines“	5
11 Änderungen an 4.2.4.2, „Durchgang von der Oberseite für Arbeiten im Inneren“	5
12 Änderung an 4.2.4.3.2, „Punktueller Hindernis im Inneren des Siebs“	6
13 Änderung an 4.2.4.4.1, „Allgemeines“	6
14 Änderung an 4.2.4.4.3, „Kombination zweier zylindrischer punktueller Hindernisse (z. B. Doppelgetriebemechanismus)“	6
15 Änderungen an 4.3.1, „Allgemeines“	6
16 Änderung an 4.3.3, „Trommelsiebe“	6
17 Änderungen an 6.3.1, „Allgemeines“	6
18 Ergänzung des Unterabschnitts 6.4, „Bildzeichen“	7
19 Änderung an Anhang C (informativ), „Berechnung der Zugangsmaße“	7
20 Änderung an Anhang ZA (informativ), „Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2006/42/EG“	10
21 Änderung an den Literaturhinweisen.....	11

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 1009-4:2020/prA1:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 151 „Bau- und Baustoffmaschinen — Sicherheit“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 1009-4:2020 ändern.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission CEN erteilt hat. Das ständige Komitee der EFTA-Länder genehmigt danach diese Aufträge für seine Mitgliedsstaaten.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Dieser Teil von EN 1009 ist für die Verwendung in Verbindung mit EN 1009-1:2020+A1:— vorgesehen.

Eine Liste aller Teile einer Normenreihe kann auf der CEN-Webseite abgerufen werden: www.cencenelec.eu.

1 Änderung am gesamten Dokument

Im gesamten Text „EN 1009-1:2020“ durch „EN 1009-1:2020+A1:—“ ersetzen.¹

2 Änderung des Europäischen Vorwortes

Die Liste der Teile in dieser Normenreihe (Absatz 7) durch folgenden Satz ersetzen:

„Eine Liste aller Teile einer Normenreihe kann auf der CEN-Webseite abgerufen werden: www.cencenelec.eu.“

3 Änderung an Abschnitt 1, „Anwendungsbereich“

ANMERKUNG 2 durch Folgendes ersetzen:

„ANMERKUNG 2 EN 1009-6, „Spezifische Anforderungen für mobile Maschinen“ (in Vorbereitung) deckt spezifische Anforderungen (z. B. Beweglichkeit, Bremsen, Zugang, häufiger Transport) einschließlich Ausnahmen und zusätzliche Anforderungen an mobile Maschinen ab. Dies bedeutet, dass mobile Maschinen nicht behandelt werden, solange EN 1009-6 nicht von CEN veröffentlicht wurde.“

4 Änderung an 4.1, „Allgemeines“

Nach dem 3. Absatz Folgendes hinzufügen:

„Diese Anforderung gilt nicht für die Anwendung von Inspektionsöffnungen.“

5 Änderung an 4.2.1, „Allgemeines“

Nach dem 3. Absatz Folgendes hinzufügen:

„Der Zugang für Inspektionen und Instandhaltung außerhalb des Siebs muss für Inspektionen 4.2.2 bzw. für die Instandhaltung 4.2.3 entsprechen. Falls für eine bestimmte Inspektions- oder Instandhaltungsaufgabe der Zugang zum Inneren des Siebes erforderlich ist, muss der entsprechende Zugang und Arbeitsraum einer der in 4.2.4 beschriebenen Möglichkeiten entsprechen.“

6 Änderung an 4.2.2.2, „Inspektion von außen per Zugangsöffnung(en) mit zwei Armen“

Den ersten Absatz durch Folgendes ersetzen:

„Horizontale Zugangsöffnungen für zwei Arme müssen, wie in Bild 2 dargestellt, die folgenden Abstände aufweisen:

A = min. 645 mm

B = min. 221 mm

H = max. 1 520 mm“.

¹ In Vorbereitung. Aktuelle Stufe der Änderung (mit EN 1009-1:2020 zu konsolidieren): EN 1009-1:2020/prA1:2023.

7 Änderung an 4.2.2.3, „Inspektion von außen über die Oberseite“

Im letzten Absatz „Zugangsöffnungen größer sind“ durch „Zugangsöffnung größer ist“ ersetzen, sodass der Text folgendermaßen lautet: „...wenn die Zugangsöffnung größer ist als...“.

8 Änderung an 4.2.3.1, „Instandhaltung von außen von vorne und hinten“

Im ersten Absatz „folgenden“ durch „folgenden“ ersetzen, sodass der Text folgendermaßen lautet:

„Die Öffnung für einen oder beide Arme muss die folgenden Mindestabstände haben...“.

9 Änderungen an 4.2.3.2, „Instandhaltung von außen über die Oberseite“

Bei Spiegelstrich a), „folgenden“ durch „folgenden“ ersetzen, sodass der Text folgendermaßen lautet:

„...muss die folgenden Anforderungen erfüllen...“.

Bei Spiegelstrich a), letzter Absatz, „Er“ durch „er“ ersetzen, sodass der Text folgendermaßen lautet:

„Der Wert H ist ein Mindestwert; er darf...“.

Bei Spiegelstrich b), „folgenden“ durch „folgenden“ ersetzen, sodass der Text folgendermaßen lautet:

„...muss die folgenden Anforderungen erfüllen...“.

Bei Spiegelstrich c), 3) ein Komma nach „506 mm ist“ hinzufügen, sodass der Text folgendermaßen lautet:

„wenn die Anforderung an die Greif-Reichweite höher als 506 mm ist, müssen die Maße der Zugangsöffnung...“.

10 Änderung an 4.2.4.1, „Allgemeines“

Den Absatz und die ANMERKUNG durch Folgendes ersetzen:

„Wenn für Inspektion und Instandhaltung ein Zutritt **zwischen Decks in liegender oder kriechender Position** ins Innere des Siebs erforderlich ist, gelten anstelle von EN 1009-1:2020+A1:—, 4.2.1, die folgenden Unterabschnitte 4.2.4.2 und 4.2.4.3.

ANMERKUNG Im Fall von Platzbeschränkungen in einer bestehenden Anlage gilt die Ersetzung eines Siebs als Ersatzteilaustausch und muss daher diese Anforderung nicht erfüllen. Es sind andere Lösungen, wie z. B. die Entfernung von Komponenten zum oberen Deck, möglich, siehe 4.2.1.“

11 Änderungen an 4.2.4.2, „Durchgang von der Oberseite für Arbeiten im Inneren“

Im zweiten Absatz die Wörter „des Austauschs oder“ entfernen, sodass der Text folgendermaßen lautet: „Der Abstand zwischen den beiden Decks unter dem Querträger muss 550 mm betragen. Im Fall einer Modernisierung an einer bestehenden Anlage darf dieser Mindestabstand (H2) aufgrund von Platzbeschränkungen 450 mm betragen.“

Am Ende des Textes Folgendes ergänzen:

„ANMERKUNG 450 mm sind der von der Arbeitsschutzorganisation festgelegte, absolute Mindestwert. Falls die Einhaltung von 450 mm, im Falle einer Modernisierung aufgrund von Platzbeschränkungen nicht möglich ist, gibt es andere Möglichkeiten, wie z. B. die Entfernung von Komponenten zum oberen Deck, siehe 4.2.1.“

12 Änderung an 4.2.4.3.2, „Punktuelles Hindernis im Inneren des Siebs“

Nach dem zweiten Absatz Folgendes hinzufügen:

„ANMERKUNG 450 mm sind der von der Arbeitsschutzorganisation festgelegte, absolute Mindestwert. Falls die Einhaltung von 450 mm, im Falle einer Modernisierung aufgrund von Platzbeschränkungen nicht möglich ist, gibt es andere Möglichkeiten, wie z. B. die Entfernung von Komponenten zum oberen Deck, siehe 4.2.1.“

13 Änderung an 4.2.4.4.1, „Allgemeines“

Nach dem dritten Absatz Folgendes hinzufügen:

„ANMERKUNG 450 mm sind der von der Arbeitsschutzorganisation festgelegte, absolute Mindestwert. Falls die Einhaltung von 450 mm, im Falle einer Modernisierung aufgrund von Platzbeschränkungen nicht möglich ist, gibt es andere Möglichkeiten, wie z. B. die Entfernung von Komponenten zum oberen Deck, siehe 4.2.1.“

14 Änderung an 4.2.4.4.3, „Kombination zweier zylindrischer punktueller Hindernisse (z. B. Doppeltriebmechanismus)“

Im zweiten Absatz nach „erforderlich sind“ ein Komma einfügen, sodass der Text folgendermaßen lautet: „Wenn Arbeiten zwischen zwei punktuellen Hindernissen erforderlich sind, muss der Abstand...“.

15 Änderungen an 4.3.1, „Allgemeines“

Im ersten Absatz, zweiter Satz, „des Folgenden“ durch „des Folgenden“ ersetzen, sodass der Text folgendermaßen lautet:

„Verringerte Handhabungsvorgänge und Ausfallzeiten müssen in der Konstruktionsphase vorhergesehen werden, unter Berücksichtigung des Folgenden: ...“.

Im ersten Absatz, den zweiten Spiegelstrich durch Folgendes ersetzen:

— „wenn der Abstand zwischen oberer Abdeckung und Oberdeck geringer ist als die in 4.2.2.2 und 4.2.2.3 festgelegten Werte, muss die obere Abdeckung abnehmbar konstruiert werden und die zum Öffnen erforderliche Kraft muss EN 1009-1:2020+A1:—, 4.17.5 entsprechen“.

16 Änderung an 4.3.3, „Trommelsiebe“

Am Ende des Abschnitts folgenden neuen Absatz ergänzen:

„Wenn zum Austausch von Sieben eine Trommelrotation erforderlich ist, müssen Einrichtungen für eine kontrollierte Bewegung vorhanden sein (z. B. Betriebsmodus mit Totmannschaltung nach EN 1009-1:2020+A1:—, 4.10.6.4 oder ein manuelles Hilfsantriebssystem).“

17 Änderungen an 6.3.1, „Allgemeines“

Im zweiten Absatz einen Spiegelstrich hinzufügen und wie folgt ändern:

— „Wenn die Höhe zwischen zwei Decks des Siebs geringer ist als der in 4.2 (Instandhaltung) angeführte Mindestabstand, muss erläutert werden, wie (sofern für die Wartung erforderlich) in das Sieb eingedrungen werden kann, beispielsweise durch Entfernen einer der oberen Abdeckungen (der Größe nach), um die Höhe zwischen den übrigen Decks zu vergrößern.“